



AHV-Ausgleichskasse
FER CIFA 106.2

Informationsbulletin

2020

www.cifa.ch

ZU HANDEN UNSERER MITGLIEDER

Wir freuen uns, Ihnen unser neues Informationsbulletin zuzustellen.

Nach der Annahme der Bundesabstimmung vom 19. Mai 2019 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) werden die **AHV-Beiträge ab dem 1. Januar 2020 um 0,3 %** erhöht. Sowohl die paritätischen Beiträge werden für den Arbeitgeber um 0,15% und den Arbeitnehmer um 0,15% erhöht als auch die Beiträge für die Selbständigerwerbenden um 0,3% und die Nichterwerbstätigen um 0,3%.

Parallel dazu wurde ebenfalls am 30. Juni 2019 die kantonale Steuerreform angenommen. Diese wird von sozialen Massnahmen begleitet, wovon eine davon die Erhöhung der freiburgischen **Familienzulagen ab dem 1. Januar 2020 um CHF 240.00 pro Jahr und Kind** beinhaltet. Gute Neuigkeiten für die Arbeitgeber: diese Erhöhung der Leistungen hat keine Erhöhung der Beiträge an die FAK Kasse CIFA zur Folge. Die Beibehaltung des aktuellen Beitrages wurde von der Generalversammlung bestätigt.

Wir haben alle Neuigkeiten mit dem Symbol ► auf der Seite gekennzeichnet.

Zukünftig haben Sie ebenfalls die Möglichkeit **die Lohnmeldung 2020 für die ZKBV (CIEPP) via unseren e-services zu erfassen**. Auf diese Art erleichtern Sie sich Ihre administrativen Arbeiten, indem Sie die Löhne Ihrer Mitarbeiter direkt auf unserer Online-Plattform melden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre AHV-Ausgleichskasse
FER CIFA 106.2

1	UNTERSTELLUNG UND BEITRAGSPFLICHT	▶ 1.1 <i>Sozialversicherungspflichtige Personen</i>	4
		▶ 1.2 <i>Allgemeine Beitragspflicht</i>	5
2	ARBEITGEBER	▶ 2.1 <i>Paritätische Beitragssätze</i>	6
		▶ 2.2 <i>Massgebender AHV-Lohn</i>	6
		▶ 2.3 <i>Mitarbeiterbeteiligungen</i>	7
		▶ 2.4 <i>Lohnnachzahlungen – Realisierungsprinzip</i>	7
		▶ 2.5 <i>Anmeldung von Personaländerungen</i>	7
3	SELBSTÄNDIG- ERWERBENDE	▶ 3.1 <i>Persönliche Beiträge</i>	8
		▶ 3.2 <i>Festsetzung der Beiträge</i>	8
		▶ 3.3 <i>Rechtsprechung – Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals</i>	9
		▶ 4.1 <i>Beitragssatz</i>	10
4	VERSICHERTE OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT		
5	BEITRAGSERHEBUNG		11

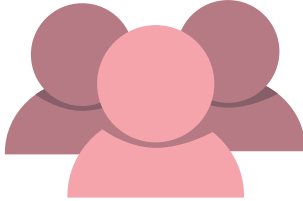
Inhalts- verzeichnis

6	AHV / IV / EO-LEISTUNGEN	6.1 AHV-Leistungen	12
		6.2 IV-Leistungen	13
		6.3 Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) und der Mutterschaftsentschädigung (MSE)	13
7	FAMILIENZULAGEN	7.1 Organisation	14
		7.2 Obligatorischer Anschluss der Selbständigerwerbenden	14
		7.3 Beträge der Familienzulagen	15
		7.4 Beitragssatz	15
8	BERUFLICHE VORSORGE (BVG)	8.1 Zinssatz / Grenzbeträge	16
9	E-SERVICES		16

1.1 Sozialversicherungspflichtige Personen

Unterstellung

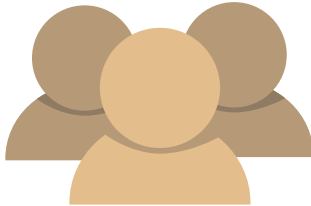
Folgende Personen sind obligatorisch über die AHV/IV/EO sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert:



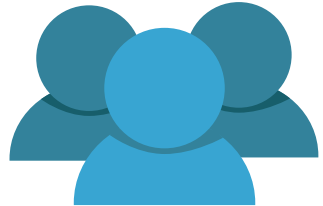
Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;



Natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (dies unter Vorbehalt der spezifischen Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie der internationalen Sozialversicherungsabkommen);



Unselbständig Erwerbende die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind können unter bestimmten Bedingungen ihre obligatorischen Sozialversicherungen weiterführen (Weiterführung der Versicherung);



Bei einer Entsendung von begrenzter Dauer aus der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat bzw. einen EFTA-Staat bzw. einen sonstigen Staat mit entsprechendem Abkommen, unterstehen unter gewissen Voraussetzungen diese Personen nach wie vor der AHV/IV/EO/ALV/FZ.

Aufgrund der zahlreichen internationalen Vorschriften und der Verordnungen CE 883/2004 und CE 987/2009 betreffend die Koordination der Sozialversicherungssysteme, bitten wir unsere Mitglieder, Fragen zu diesem Thema schriftlich zu unterbreiten. Zur Erinnerung, diese Reglemente sind ab dem 1. Januar 2016 ebenfalls gültig für die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).

1.2 Allgemeine Beitragspflicht

Unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit

Personen, die eine unselbständige oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig. Somit werden Jugendliche des Jahrgangs **2002 ab dem 1. Januar 2020** beitragspflichtig sein.

Für Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben (64 Jahre für die Frauen und 65 Jahre für die Männer) und weiterhin erwerbstätig sind, gilt **ein Freibetrag von Fr. 1'400.-** monatlich oder Fr. 16'800.- im Jahr, ab dem Monat der ihrem Geburtstag folgt.

Für erwerbstätige Personen endet die Beitragspflicht mit der Aufgabe ihrer Tätigkeit, frühestens aber am Ende des Monats, in dem Frauen das 64. Altersjahr und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

Die ausbezahlten Löhne an Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, sind der Arbeitslosenversicherung (ALV) nicht mehr unterstellt.

Versicherte ohne Erwerbstätigkeit

Jede Person ohne Erwerbstätigkeit im Alter von über 20, aber unter dem 64. Altersjahr für Frauen und dem 65. Altersjahr für Männer mit Wohnsitz in der Schweiz ist AHV/IV/EO-beitragspflichtig. Die Einhaltung dieser Verpflichtung trägt dazu bei, Beitragslücken bei der Festlegung der Leistungen zu vermeiden. Als nichterwerbstätig und beitragspflichtig gilt jede versicherte Person, die kein bzw. nur ein geringfügiges Einkommen aus Erwerbsarbeit erzielt.

Für eine verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende versicherte Person gilt jedoch, dass sie wie eine Beiträge entrichtende Person behandelt wird, falls ihr **erwerbstätiger Ehegatte bzw. Partner** jährlich Beiträge leistet, die mindestens dem doppelten des Mindestbeitrags entsprechen (zweifacher Mindestbeitrag von **Fr. 496.- = Fr. 992.-**). ▶

▶ 2.1 Paritätische Beitragssätze

Infolge der Annahme der Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF) werden die paritätischen **AHV-Beiträge ab dem 1. Januar 2020 um 0.3%** erhöht. Nachstehend finden Sie detaillierte Angaben:

	AHV/IV/EO	ALV ¹⁾	ALV-Solidaritätsbeitrag ²⁾
Beitragssätze	10.55%	2.20%	1.00%
Arbeitgeber	5.275%	1.10%	0.50%
Arbeitnehmer	5.275%	1.10%	0.50%

1) bis Fr. 148'200.- vom Brutto-Lohn

2) ab Fr. 148'201.- vom Brutto-Lohn

2.2 Massgebender AHV-Lohn

Zum massgebenden AHV-Lohn gehören alle ausbezahlten Entgelte, die eine Arbeitnehmende oder ein Arbeitnehmer für geleistete Arbeit erhält. Dazu gehören zum Beispiel:

- Löhne, Gratifikationen, Treueprämien, usw. und regelmässige Naturalbezüge (Verpflegung, Unterkunft, usw.);
- 0.8% pro Monat (min. Fr. 150.-) des Kaufpreises des Geschäftswagens im Falle von Privatgebrauch;
- Erwerbsersatz für Dienstleistende (Militär-, Zivildienst) und Mutterschaftsentschädigung;
- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung;
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie Zulagen bei Piquetdienst;
- Lohnfortzahlungen infolge Unfalls, Krankheit unter Abzug der Versicherungsleistungen.

Nicht unterstellte Löhne und Leistungen

Nicht zum massgebenden Lohn gehören zum Beispiel:

- Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit;

- Die Familienzulagen;
- Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen;
- Geringfügige Löhne, die den Betrag von Fr. 2'300.- pro Kalenderjahr nicht übersteigen, es sei denn, der Versicherte verlange es (diese Ausnahmeregelung gilt weder für beschäftigte Personen in Privathaushalten noch für Personen im künstlerischen Bereich);
- Einkommen bis zu Fr. 750.-, welche von jungen Versicherten bis zum 25. Altersjahr in Privathaushalten erzielt werden;
- Eine Entschädigung für Unkosten/Spesen der Lohnbezüger muss immer nachgewiesen werden und den AHV-Richtlinien entsprechen. Ein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement wird akzeptiert, falls dies im Rahmen des AHV-Rechts zulässig ist;
- Sold für Kernaufgaben der Milizfeuerwehrleute (Befreiung bis Fr. 5'000.-).

2.3 Mitarbeiterbeteiligungen

Das Bundesgesetz über die Unterstellung der Mitarbeiterbeteiligungen, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, enthält klare Regeln betreffend **die steuerrechtliche Behandlung der Mitarbeiterbeteiligungen**. Seit mehreren Jahrzehnten wendet die AHV die Vorschriften des Steuerrechts an. Daher muss das AHV-Recht mit dem neuen Steuerrecht harmonisiert werden.

Artikel 143 der Verordnung der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV wurde mit dem Absatz 3 vervollständigt und lautet wie folgt:

„Die Arbeitgeber bescheinigen den Ausgleichskassen die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen in gleicher Weise und zum gleichen Zeitpunkt wie den Steuerbehörden mit Kopien der Bescheinigungen, die sie nach den Vorschriften der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung vom 27. Juni 2012 einzureichen haben.“

2.4 Lohnnachzahlungen – Realisierungsprinzip

Das Realisierungsprinzip ist für den Eintrag in das individuelle Konto anzuwenden sowie zur Festsetzung des Beitragssatzes. Im Zeitpunkt in welchem die Löhne der Organe von der Generalversammlung einer AG genehmigt werden, gelten Sie als erzielt und müssen im Erwerbsjahr in das individuelle Konto eingetragen werden.

Die Lohnnachzahlungen sind uns auf der Lohnbescheinigung Ende des Jahres zu melden. Es ist nicht nötig diese Löhne unverzüglich der AHV-Kasse zu deklarieren.

Es gibt zwei Ausnahmen:

- Der Versicherte war im Zeitpunkt der Lohnauszahlung

nicht mehr für den Arbeitgeber tätig ;
- Der Versicherte erbringt den Beweis, dass die beitragspflichtigen Einkommen von der Erwerbstätigkeit stammt, die in einem früheren Jahr ausgeübt wurde und für die weniger als der Mindestbetrag entrichtet wurde.

In diesen Fällen ist das Bestimmungsprinzip anwendbar und der Lohn wird im Jahr in welchem er geschuldet wird in das individuelle Konto (IK) verbucht.

2.5 Anmeldung von Personaländerungen

Neue Mitarbeitende

Ab dem 1. Juni 2016 sind die Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet, die neuen Mitarbeiter innert 30 Tagen nach Arbeitsantritt bei der Ausgleichskasse anzumelden. Der Arbeitgeber muss jedoch jederzeit in der Lage sein, den neuen Mitarbeiter ohne Zweifel während seiner Anstellung identifizieren zu können, um ihn spätestens beim Ausfüllen der Lohnbescheinigung vom Vorjahr, anmelden zu können. Wir

empfehlen Ihnen, weiterhin die Anmeldungen regelmässig auszuführen (verfügbar unter www.cifa.ch oder Online Anmeldung durch unsere gesicherte Internetplattform e-services).

Austritt Mitarbeitende

Die Meldung des Austritts eines/r Mitarbeitenden ist obligatorisch, falls Leistungen entrichtet werden (insbesondere Familienzulagen). Wird der Austritt eine(s/r) Mitarbeitenden nicht gemeldet, ist unsere Einrichtung möglicherweise gezwungen, die Rückzahlung von ungerechtfertigt zugewiesenen Leistungen zu verlangen.

▶ 3.1 Persönliche Beiträge

Die Erhöhung um 0,3%, welche im Projekt der Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF) vorgesehen ist, wird ebenfalls für die AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden anwendbar. Somit erhöhen sich die Beiträge wie folgt:

Jahreseinkommen	Beitragssatz
Gleich oder höher als Fr. 56'900.-	9,95%
Zwischen Fr. 9'500.- und Fr. 56'900.-	Von 5,344% bis 9,274% (sinkende Skala)
Unter Fr. 9'500.-	Minimalbeitrag von Fr. 496.-

3.2 Festsetzung der Beiträge

Die AHV/IV/EO-Beiträge der Selbständigerwerbenden werden auf dem effektiven Einkommen des Beitragsjahres berechnet. Da dieses Einkommen jedoch frühestens im darauf folgenden Jahr von der Steuerverwaltung gemeldet wird, wird die Ausgleichskasse Akontozahlungen erheben.

Neu melden die Steuerbehörden das Nettoeinkommen, d.h. das Einkommen von dem die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen wurden. Zur Bestimmung des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens rechnet die Ausgleichskasse das gemeldete Einkommen auf 100% um.

Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, falls das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter Fr. 9'500.- liegt, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5,344%) erhoben werden.

Selbständigerwerbende sind verpflichtet der Kasse eventuelle Änderungen des Einkommens, nach oben oder nach unten zu melden. Eine **Differenz von mindestens 25%** zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontozahlungen, hat einen Verzugszins von 5% pro Jahr zur Folge. Dieser Verzugszins wird ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs geschuldet

3.3 **Rechtssprechung – Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals**

Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes, muss die Berechnung der Beiträge der Selbständigerwerbenden wie folgt vorgenommen werden:

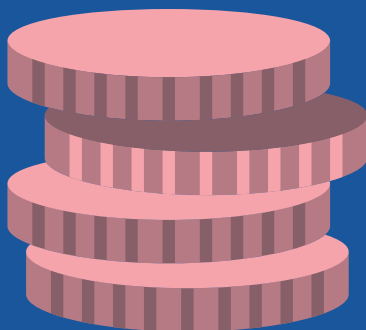
Gemeldetes Einkommen durch die Steuerverwaltung
./ Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals
+ Aufrechnung der AHV/IV/EO Beiträge
= Massgebendes Einkommen für die Berechnung der Beiträge

▶ 4.1 Beitragssatz

Die Beiträge sowie der Minimalbeitrag sehen wie folgt aus:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschläge für je weitere 50'000 Franken bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Weniger als 300'000	496.00	-
300'000	527.50	105.50
1'750'000	3'587.00	158.25
8'400'000 und mehr	24'800.00	-

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens Fr. 992.- (d.h. den doppelten Mindestbeitrag von Fr. 496.-) pro Kalenderjahr entrichtet.



5. BEITRAGSERHEBUNG

Wir erinnern Sie daran, dass eine Nichteinhaltung der Zahlungsfristen eine strikte Erhebung von Verzugszinsen nach sich zieht. Diese werden auf allen Zahlungen erhoben, welche nach dem 30. Tag nach Ablauf der Beitragsperiode bei der Kasse eintreffen. So müssen zum Beispiel auf den geschuldeten Beiträgen für den Monat März 2020 zahlbar bis 10. April 2020 Verzugszinsen von 5% ab dem 1. April 2020 erhoben werden, falls die Zahlung nach dem 30. April 2020 registriert wird. Massgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der Ausgleichskasse.

Ebenfalls werden auf der Differenz zwischen den pauschal erhobenen und den effektiv geschuldeten Beiträgen Verzugszinsen ab dem 1. Januar 2020 erhoben, falls die Lohnbescheinigung für das Jahr 2019 nach dem 30. Januar 2020 eingereicht wird.

6.1 AHV-Leistungen

Für Frauen liegt das ordentliche Rentenalter bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren. Die im Jahre 1956 geborenen Frauen und 1955 geborenen Männer haben also im Jahr 2020, am ersten Tag des Monats welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt, Anspruch auf eine AHV-Rente.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente entweder um 1 oder 2 Jahre vorbeziehen oder um 1 bis 5 Jahre aufschieben. Es ist empfehlenswert die Anmeldung zum Bezug von Renten ungefähr 3 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters einzureichen (Endalter oder erforderliches Rentenalter zum Rentenvorbezug). Die Anmeldung für einen Rentenvorbezug muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden.

Die AHV-Renten bleiben unverändert, die letzte Erhöhung wurde am 1. Januar 2019 vorgenommen.

AHV-Leistungen	Minimum	Maximum
Altersrente	1'185.-	2'370.-
Höchstbetrag – zwei Renten – eines Ehepaars		3'555.-
Witwen- oder Witwerrente	948.-	1'896.-
Waisenrente oder Kinderrente	474.-	948.-
Höchstbetrag – zwei Renten – gleiches Kind		1'422.-

(Beträge pro Monat berechnet auf eine volle Beitragsdauer – Skala 44)

Hilflosenentschädigungen der AHV

Schwere Hilflosigkeit	948.-
Mittlere Hilflosigkeit	593.-
Leichte Hilflosigkeit	237.-

(Beträge pro Monat)

6.2 IV-Leistungen

Die Leistungen der IV bleiben ebenfalls unverändert, und zwar:

IV-Leistungen	Minimum	Maximum
Ganze Rente	1'185.-	2'370.-
Dreiviertelrente	889.-	1'778.-
Halbe Rente	593.-	1'185.-
Viertelrente	297.-	593.-

(Beträge pro Monat berechnet auf eine volle Beitragsdauer – Skala 44)

Hilflosenentschädigungen der IV	In einem Heim	Zu Hause
Schwere Hilflosigkeit	474.-	1'896.-
Mittlere Hilflosigkeit	296.-	1'185.-
Leichte Hilflosigkeit	119.-	474.-

(Beträge pro Monat)

6.3 Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) und der Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Folgende Personen haben Anspruch auf Leistungen: Dienst leistende Personen der Schweizer Armee; Zivildienst leistende Personen; Zivilschutz leistende Personen; Personen in Kaderausbildungen von «Jugend und Sport». Der Höchstbetrag beläuft sich auf Fr. 196.- pro Tag.

Selbständig oder unselbständig erwerbstätige Frauen haben Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung des Bundes während 14 Wochen (98 Tagen) in Form eines Taggeldes, dessen Höchstbetrag sich auf Fr. 196.- beläuft.

7.1 Organisation

Es ist uns möglich Ihnen eine Lösung für Familienzulagen für die ganze Schweiz anzubieten:

FAK-Kasse CIFA | für alle Firmen die Ihren Geschäftssitz im Kanton Freiburg haben;

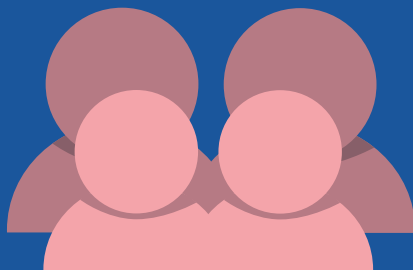
FAK-Kasse / gemäss Tätigkeitsbereich | Textil, Apotheker, Notare, Ärzte, Regionalkasse Murten;

FAK-Kasse CIAF | für alle Firmen die eine Zweigniederlassung ausserhalb des Kantons Freiburg haben.

7.2 Obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden

Die Selbständigerwerbenden sind ebenfalls dem Bundesgesetz für Familienzulagen unterstellt. Die Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende wird abgesichert durch einen prozentualen Anteil von Ihrem AHV unterstellten Einkommen bis zum maximalen versicherten Verdienst des UVG. Seit dem 1. Januar 2016 ist der höchstversicherte Verdienst auf Fr. 148'200.- festgesetzt.

Die Tatsache ob ein Anspruch auf Familienzulagen besteht oder nicht, ändert nichts an der obligatorischen Beitragspflicht.



7.3 Beträge der Familienzulagen

Die Kantonale Steuerreform wird zudem von sozialen Massnahmen begleitet. Demzufolge werden ab dem Jahr 2020 die Familienzulagen im Kanton Freiburg um Fr. 240.-- pro Jahr und pro Kind erhöht.

Art der Familienzulagen	Betrag für den Kanton Freiburg
Geburts- und Adoptionzulagen	1'500.-
Kinderzulagen bis zum erfüllten 16. Altersjahr *	265.-
Kinderzulagen bis zum erfüllten 16. Altersjahr **	285.-
Ausbildungszulagen vom 16. bis 25. Altersjahr *	325.-
Ausbildungszulagen vom 16. bis 25. Altersjahr **	345.-

* für die beiden ersten Kinder

** ab dem 3. und für folgende Kinder

7.4 Beitragssatz

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 18. November 2019, wird der Beitragssatz der Familienzulagenkasse CIFA für das Jahr 2019 von 2.45% beibehalten. Der Satz ist für Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende identisch.

Basissatz	2.37%
Beiträge Berufsschule	0.04%
Beiträge Tagesbetreuungseinrichtungen	0.04%
Endsatz	2.45%

Die Informationen betreffend die **FAK-Kasse CIAF** werden direkt den betroffenen Mitgliedern zugestellt.

8.1 Zinssatz / Grenzbeträge

Der Bundesrat hat entschieden den BVG-Mindestzinssatz von aktuell 1.00%, gültig ab dem 1. Januar 2017 beizubehalten.

Die Grenzbeträge in der BVG bleiben unverändert.

Grenzbeträge	Beträge
Eintrittsschwelle	21'330.-
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'555.-
Maximaler koordinierter Jahreslohn	60'435.-
Koordinationsabzug	24'885.-
Obere Limite des Jahreslohnes	85'320.-

- ▶ Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge mit Anspruchsbeginn 2016, werden ab dem 1. Januar 2020 für das erste Mal der Preisentwicklung angepasst und um 1.8% erhöht.

- ▶ Die Benutzer unserer Online-Dienste der FER CIFA profitieren seit Oktober 2019 von einer neuen, persönlichen, sicheren und einfach zu benutzenden Identifizierung für den Zugriff auf Ihren privaten Bereich.

Hier eine Übersicht unserer Dienste:

- Anmeldung Mitarbeiter an die 1. und 2. Säule,
- Meldung von Austritten und Vertragsänderungen,
- Lohnmeldung BVG,
- Lohnbescheinigung AHV,

- Meldung einer Änderung der Jahreslohnsomme für das kommende Jahr,
- Gesuch für Familienzulagen.

Vereinfachen und erleichtern Sie sich Ihre administrativen Arbeiten und benützen Sie unsere Online-Dienste.

Haben Sie noch keinen Zugriff zu unseren e-services?
Melden Sie sich über unsere Internetseite www.cifa.ch an und klicken auf «Anmelden».



Familienausgleichskasse
CIFA



Zwischenbetriebliche
Kasse für berufliche
Vorsorge - ZKBV

Rue de l'Hôpital 15 | Postfach 352 | 1701 Freiburg
Tel. 026 350 33 45 | www.cifa.ch